

§9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.
Berlin, den 23. September 1967

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen -Republik

E w a l d
Minister

**Anordnung
zur Einführung
der wirtschaftlichen Rechnungsführung
in den Vereinigungen für die Lenkung
der Milchverarbeitenden Industrie
vom 3. Oktober 1967**

Die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die weitere Entwicklung einer industrie-mäßigen Organisation und Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Unter den Bedingungen der sich schnell entwickelnden allseitigen Kooperationsbeziehungen in der Milchwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist es notwendig, schrittweise wirtschaftsleitende Organe zur ökonomischen Leitung dieses Bereiches zu schaffen, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden „Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie“ (im nachfolgenden Vereinigung genannt).

§ 2

Wirtschaftliche Rechnungsführung

(1) Die gegenwärtig als Haushaltsorganisationen bei den Wirtschaftsräten der Bezirke bestehenden Vereinigungen arbeiten ab 1. Januar 1963 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die den Wirtschaftsräten der Bezirke Erfurt und Schwerin unterstehenden Vereinigungen wenden die wirtschaftliche Rechnungsführung ab 1. Oktober 1967 an.

(3) Die Vereinigungen wenden die für die WB der Industrie geltenden Grundsätze des Rechnungswesens an,

§ 3

Finanzierung und Fondsbildung

(1) Die Vereinigungen finanzieren sich aus einer Umlage, die zu Lasten der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe der bezirkseleiteten Milchindustrie bzw. zugeordneten VdgB-Molkereigenossenschaften zu erheben ist, und aus Einnahmen aus vertraglich vereinbarten Leistungen.

(2) Eine Beteiligung an der Finanzierung durch die den Vereinigungen zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

(3) Die Vereinigungen werden für den Bereich der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe ab 1. Januar 1968 die Grundsätze für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion an.

(4) Die Vereinigungen bilden entsprechend den für die WB der Industrie geltenden gesetzlichen Bestimmungen

den Gewinnfonds
den Amortisationsfonds
den Reservefonds
den Fonds Technik
den Verfügungsfonds.

(5) Die Vereinigungen planen, bilden und verwenden die Fonds getrennt nach den Bereichen volkseigene Betriebe und VdgB-Molkereigenossenschaften. Eine Umverteilung finanzieller Mittel zwischen diesen Bereichen ist nicht zulässig.

(6) Die Vereinigungen bilden außerdem den Prämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds entsprechend den für die WB der Industrie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Bilanzen

(1) Die Vereinigungen stellen für den Bereich der volkseigenen Betriebe und den Bereich der VdgB-Molkereigenossenschaften getrennte Bilanzen und Ergebnisrechnungen auf.

(2) Mit Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist für die im Abs. 1 genannten Bereiche eine getrennte Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 5

Finanzbeziehungen

(1) Die Vereinigungen sind für den volkseigenen Bereich mit dem Staatshaushalt über den Haushalt des jeweiligen Wirtschaftsrates des Bezirkes verbunden.

(2) Die Einanzbeziehungen der Betriebe der übrigen Eigentumsformen zum Staatshaushalt sind weiterhin nach den dafür bestellenden gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.

§ 6

SchUtßbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen werden vom Minister für Bezirkseleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der VdgB erlassen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1967

Der Minister --
für Bezirkseleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Wagner
Staatssekretär